



Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 5. November 2019

1. Zügige Einrichtung einer Regulierten Selbstregulierungseinrichtung

Die Errichtung einer staatlich kontrollierten und von den Plattformen finanzierten Regulierten Selbstkontrollereinrichtung nach § 3 Abs. 6 NetzDG ist voranzutreiben und zu unterstützen. Beschwerden werden auf Grundlage klarer, identischer Kriterien geprüft, Verantwortungen der Prüfungen klar geregelt und der Schutz von Meinungsfreiheit sowie Persönlichkeitsrechten in besonderer Weise berücksichtigt. Damit wäre eine klare Zuweisung von Verantwortungen – im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer, aber auch im Sinne der Unternehmen – gewährleistet. Der Gesetzgeber könnte für Plattformbetreiber eine Haftungsprivilegierung auf Grundlage der Zusammenarbeit mit der freiwilligen Selbstregulierung durch eine Verankerung im Gesetz unterstreichen.

2. Verständlichere Meldesysteme sicherstellen

Für die Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen muss es jeweils ein gut erreichbares, leicht verständliches und einfach handhabbares Beschwerdemanagementsystem innerhalb der Plattformen geben. Entsprechende Kriterien sind zu formulieren und gesetzlich zu verankern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz muss zügig seinem Auftrag nachkommen, einen entsprechenden Vorschlag für die Auditierung und Zertifizierung des Beschwerdemanagements sozialer Netzwerke zu erarbeiten.

3. Klar definierte und einheitliche Löschkriterien festlegen

Die Löschkriterien für Plattformen nach dem NetzDG sollten klarer und einheitlich definiert sein. Dies gilt vor allem für jene Fälle, in denen sie sich nicht einer Regulierten Selbstregulierung anschließen. Im Rahmen der Regulierten Selbstregulierung könnten entsprechende Löschkriterien erarbeitet werden.

4. Löschfristen auf Wirksamkeit prüfen

Die im NetzDG gesetzte 24 Stunden-Frist zur Löschung rechtswidriger Inhalte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG wird dem Ziel, die Verbreitung im NetzDG aufgeführte strafrechtliche Inhalte bestmöglich zu unterbinden, nicht in allen Fällen gerecht. Die Fristen sind entsprechend zu überprüfen und je nach Inhalten abzustufen.

5. Einführung eines geregelten Verfahrens zur Wiedereinstellung im Rahmen der NetzDG-Anwendung zu Unrecht gelöschter oder gesperrter Inhalte

Die Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke müssen darauf vertrauen können, dass im Rahmen der Anwendung des NetzDG entfernte Inhalte, die sich nach erfolgter Prüfung – etwa durch ein Gericht oder durch eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung – als rechtmäßig herausstellen, an bisheriger Stelle wiedereingestellt werden. Daher ist ein Einfaches „Put back-Verfahren“ für Inhalte vorzusehen, die nach dem NetzDG gelöscht oder gesperrt wurden.

6. Anwendungsbereich des NetzDG auf Wirksamkeit prüfen

Hass, Hetze und Beleidigungen finden in der digitalen Welt auf verschiedenen Plattformen statt. Es ist zu prüfen, inwiefern der klar geregelte Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes neu zu fassen und den Gegebenheiten anzupassen ist.

7. Vergleichbarkeit und beschleunigte Auswertung der Transparenzberichte

Im Koalitionsvertrag ist verankert, die Berichte der Plattformbetreiber sorgfältig auszuwerten, um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterzuentwickeln. Das zuständige Bundesamt für Justiz (Bfj) muss die Berichte schneller auswerten, um den Evaluationsprozess des NetzDG bereits vor 2020 starten zu können. In einem solch sensiblen Bereich für die Ausübung der Meinungsfreiheit und den politischen Diskurs in Deutschland müssen entsprechende Auswertungen künftig zügiger vorgenommen werden. Das Bundesamt für Justiz (Bfj) ist mit entsprechenden zusätzlichen Stellen auszustatten. Außerdem gilt: Um die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte der sozialen Netzwerke zu erhöhen, bedarf es klar definierter Berichtskriterien.

8. Verbesserte Informationspolitik der Aufsichtsbehörde gegenüber den sozialen Netzwerken

Die für das NetzDG zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundesamt für Justiz (Bfj), muss die Plattformbetreiber über den Eingang einer Meldung über rechtswidrige Inhalte informieren. So wird eine zeitnahe erneute Prüfung der Beschwerde durch die Plattform ermöglicht. Dieser Informationsprozess muss klar strukturiert sein und das zeitnahe Entfernen oder Sperren der zu Recht beanstandeten Inhalte sicherstellen. Das bislang praktizierte formelle Anhörungsverfahren ist zu aufwendig und zu wenig zielführend. Darüber hinaus muss der Dialog der Netzwerke mit dem Bfj klar verbessert werden.

Im Zweifel muss der Austausch über das rechtsaufsichtführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen und intensiviert werden.

9. Auskunftsverhalten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Anreize für Klarnamennutzung

Bei Hass und Hetze darf es nicht beim Löschen bleiben. Bei Straftaten i. S. v. § 1 Abs. 3 NetzDG müssen die Täter vielmehr effektiv verfolgt und verurteilt werden. Für Fälle, in denen der Anfangsverdacht durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde hinsichtlich einer Straftat i. S. v. § 1 Abs. 3 NetzDG bejaht wird, muss in NetzDG, TMG oder StPO ein entsprechender Auskunftsanspruch gegenüber den Telemediendiensteanbietern klar geregelt werden. Die sozialen Netzwerke müssen die Daten herausgeben, die es der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ermöglichen, den Täter zu ermitteln. Zudem sind die sozialen Netzwerke nach NetzDG zu verpflichten, bei strafrechtlich relevanten Fällen proaktiv eine Mitteilung an die neu zu errichtende Zentralstelle im BKA zu geben, sofern es sich beim betroffenen Straftatbestand nicht um ein absolutes Antragsdelikt handelt. Hierbei müssen auch der Deliktskatalog in § 1 Absatz 3 NetzDG zur vollständigen Erfassung der Hasskriminalität und die in § 3 Absatz 2 Nr. 4 NetzDG vorgesehene Speicherfrist für die notwendigen Ermittlungen der strafrechtlichen Inhalte überprüft und gegebenenfalls erweitert werden. Systematische Zuwiderhandlungen der Netzwerke sind mit einem Bußgeld zu belegen. Diese Neuregelungen gewährleisten, dass User einerseits weiterhin unter Pseudonym im Netz kommunizieren können, andererseits die rechtsstaatliche Verfolgung strafrechtlich relevanter Inhalte durch die zuständigen Ermittlungsbehörden und durch die Gerichte unterstützt wird. Die Diensteanbieter sollen Anreize zur Nutzung von Klarnamen durch die User setzen. Eine Klarnamenpflicht soll es nicht geben.

10. Mehr Transparenz zu technischen Klassifizierungsinstrumenten – Risiken von Overblocking proaktiv begegnen

Es ist mehr Transparenz hinsichtlich der verwendeten technischen Instrumente (Künstliche Intelligenz, Algorithmen) erforderlich, anhand derer eine Klassifizierung und Vorauswahl der zu prüfenden Inhalte vorgenommen wird. Dieser der Entscheidungen durch menschliche Prüferinnen und Prüfer über Sperrungen oder Löschungen vorgelagerte Prozess ist von hoher Grundrechtsrelevanz und muss stärkeren Transparenzanforderungen genügen. Zwar gibt es aktuell keine Anzeichen für Overblocking durch die Anwendung des NetzDG. Um

entsprechende Lösch- oder Sperranreize für die Plattformen jedoch sicher und nachhaltig auszuschließen, muss der Gesamtprozess transparenter werden. Gerade mit Blick auf die politische Debatte, die Achtung der Grundrechte und die wissenschaftliche Forschung sind verbesserte Auskunftsmöglichkeiten und eine verbesserte Datengrundlage erforderlich.

11. Synergien zwischen Medienaufsicht und NetzDG besser nutzen

In den sozialen Netzwerken agieren das Bundesamt für Justiz (BfJ), Staatsanwaltschaften, Landesmedienanstalten und anerkannte Einrichtungen zum Jugendschutz mit dem Ziel der Aufsicht und Rechtsdurchsetzung. Synergieeffekte müssen durch einheitliche Kriterien für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen genutzt werden.

12. NetzDG vor Gemeinschaftsstandards

Nach Angaben der Plattformbetreiber erfolgt die Sperrung oder Löschung strafrechtlich relevanter Inhalte häufig zunächst auf Grundlage der unternehmenseigenen Gemeinschaftsstandards. Es muss der Vorrang von gesetzlichen Regelungen des NetzDG gegenüber unternehmenseigenen Gemeinschaftsstandards klargestellt werden. Beispielsweise sind nach dem NetzDG gelöschte Beiträge zum Zweck der Beweiserhebung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG zu sichern bzw. bei unrechtmäßiger Löschung wieder einzustellen. In diesem Zusammenhang muss der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, etwa des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts anderer User auf freie Meinungsäußerung, als Basis für Schranken der Meinungsfreiheit mehr Beachtung verliehen werden.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin